



# Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

Die Gemeinde Großmehring erlässt auf Grund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) i.V.m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großmehring

### § 1

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Großmehring erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Großmehring erhebt Aufwendungs- und Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Hilfeleistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

Von der Abrechnung der freiwilligen Leistungen wird im Falle eines Starkregenereignisses abgesehen, sofern die nachgewiesene Regenmenge 40l/qm innerhalb einer Stunde beträgt.

Zum Nachweis sind die Daten des Deutschen Wetterdienstes heranzuziehen.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgesetzten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.



# Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

---

## § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungs- und Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2003 außer Kraft.



# Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 400 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 20%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	7,10 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	7,80 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	9,97 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	12,93 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	16,03 €
eine Drehleiter DLK 23/12	25 Jahren	19,37 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log	25 Jahren	9,96 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 50 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 20%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	43,29 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	51,85 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	172,56 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	194,21 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	166,39 €
eine Drehleiter DLK 23/12	283,60 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log	172,56 €

### 3. Arbeitsstundenkosten Geräte:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitskostenstunden berechnet.

In die Arbeitszeit nicht eingerechnet wird der Zeitraum währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.



# Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

Als Arbeitskostenstunden werden berechnet für

einen Generator	145,36 €
eine Tauchpumpe	30,64 €
einen Mehrzwecksauger	52,11 €
ein Be- und Entlüftungsgerät	145,86 €
eine Motorsäge	98,88 €

## 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.